

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2020 Überschuss im Jahr 2019

Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020 (EBH Nr. 3/2020) zum Gesamthaushaltsplan 2020 wird der Überschuss aus der Ausführung des Haushaltsplans 2019 als Einnahme in den EU-Haushaltsplan 2020 eingesetzt. Der Überschuss aus dem Jahr 2019 beläuft sich auf insgesamt über 3,2 Mrd. EUR (gegenüber 1,8 Mrd. EUR im Jahr 2018 und 0,56 Mrd. EUR im Jahr 2017). Er setzt sich in erster Linie aus unerwartet hohen Einnahmen und einer unzulänglichen Mittelausschöpfung auf der Ausgabenseite zusammen. Durch die Einbeziehung des Überschusses werden die auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens ermittelten Beiträge der Mitgliedstaaten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) zum EU-Haushaltsplan 2020 entsprechend sinken. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich während seiner Plenartagung im Juni über den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2020 abstimmen.

Vorschlag der Kommission

Gemäß [Artikel 18 Absatz 3 in Kapitel 3 \(Titel II\) der Haushaltsordnung](#) geht es beim EBH Nr. 3/2020 nur um den Überschuss aus dem Jahr 2019. Der entsprechende [Vorschlag](#) der Kommission erging am 15. April 2020, innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen Ende März 2020. Bei der Ausführung im Jahr 2019 ergab sich ein Überschuss von 3 218 Mio. EUR ([im Vergleich dazu](#) belief sich der Überschuss im Jahr 2018 auf 1 803 Mio. EUR), der sich aus zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 2 414 Mio. EUR (im Jahr 2018 waren es 1 274 Mio. EUR) und einer Nichtausschöpfung auf der Ausgabenseite des EU-Haushaltsplans in Höhe von 803 Mio. EUR (gegenüber 528 Mio. EUR im Jahr 2018) zusammensetzt.

Aus der Aufschlüsselung des Ergebnisses für das Jahr 2019 geht hervor, dass der größte Unterschied bei den Einnahmen (2 510 Mio. EUR) auf unerwartet hohe Einnahmen zurückzuführen ist, und zwar hauptsächlich aufgrund von Geldbußen für Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht, Verzugszinsen, sonstigen Geldstrafen sowie Zinsen im Zusammenhang mit Geldbußen und sonstigen Geldstrafen. Auf der anderen Seite lagen die Einnahmen aus Eigenmitteln innerhalb von 0,02 % der Prognose. Die Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus traditionellen Eigenmitteln um 107 Mio. EUR geringer ausfielen (99,5 % der prognostizierten Einnahmen wurden eingezogen) und die Einnahmen aus Wechselkursschwankungen um 77 Mio. EUR höher ausfielen.

Der Überschuss auf der Ausgabenseite setzt sich indessen u. a. aus der Nichtausschöpfung des EU-Haushalts (674,67 Mio. EUR), der Annullierung von aus den Vorjahren übertragenen Mitteln (125 Mio. EUR) und aus Wechselkursschwankungen (3,6 Mio. EUR) zusammen. Beim Haushaltsvollzug durch die Kommission wurde eine Quote von 99,6 % der bewilligten Mittel für Zahlungen erreicht. Die nicht umgesetzten Mittel beliefen sich auf 592,3 Mio. EUR, davon 351,5 Mio. EUR aus der Soforthilfereserve und 94,5 Mio. EUR aus der Reserve in Rubrik 3 („Sicherheit und Unionsbürgerschaft“) des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR).

Die Nichtausschöpfung von Mitteln durch die anderen EU-Organe belief sich auf 82 Mio. EUR (gegenüber 76 Mio. EUR im Jahr 2018, 83 Mio. EUR im Jahr 2017 und 103 Mio. EUR im Jahr 2016).

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Haushaltsausschuss (BUDG) des Parlaments nahm am 28. Mai 2020 seinen [Bericht](#) über den EBH Nr. 3/2020 an und empfahl die Billigung des (am 6. Mai 2020 angenommenen) [Standpunkts des Rates](#) zum EBH Nr. 3/2020. Im Bericht wird gefordert, dass die verfügbaren und nicht in Anspruch genommenen Mittel des Unionshaushalts, einschließlich des Überschusses, eingesetzt werden, um die von der Coronavirus-Pandemie am stärksten betroffenen Regionen und Unternehmen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die erwarteten Kürzungen ihrer auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) ermittelten Beiträge, die sich aus dem Überschuss von 2019 ergeben, ausschließlich für die

EPRS Berichtungshaushaltsplan Nr. 3/2020 Überschuss im Jahr 2019

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für COVID-19-bezogene Maßnahmen zu verwenden, vorzugsweise auf Unionsebene. Ferner sollte es dem Bericht zufolge im Rahmen des EU-Haushalts möglich sein, Einnahmen aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße oder Verzugszinsen wiederzuverwenden, ohne dass die BNE-Beiträge entsprechend gesenkt werden. Im Bericht wird auf den Standpunkt des BUDG-Ausschusses hingewiesen, der darin besteht, die vorgeschlagene Unionsreserve (Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen) im nächsten MFR um einen Betrag aufzustocken, der den Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen entspricht. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich während der Plenartagung im Juni über den Vorschlag abstimmen und den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2020 billigen.

Haushaltsverfahren: [2020/2061\(BUD\)](#); federführender Ausschuss: BUDG; Berichterstatte(r)in: Monika Hohlmeier (PPE, Deutschland).

